

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat
3003 Bern-Wabern

31. März 2009

Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2009 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements/EJPD zur Meinungsäusserung zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind die folgenden Feststellungen wesentlich:

Änderungen des Asylgesetzes:

a) Erfahrungen

Der erläuternde Bericht spricht davon, dass die Erfahrungen mit den bisherigen Änderungen seit 01.01.2007 durchwegs positiv ausgefallen sind. Dem können wir nur teilweise zustimmen. Es ist insbesondere festzuhalten, dass infolge der Nichteintretensentscheide viele Personen als untergetaucht abgemeldet werden müssen und damit aus der Statistik der Vollzugspendenzen wegfallen. Ferner wurden die Statistikgrundlagen des Bundesamtes für Migration per 01.03.2008 geändert, so dass Vergleiche mit früheren Jahren erschwert werden.

Die Entschärfung im Asylbereich gründet zu einem grossen Teil auf der Möglichkeit der Härtefallregelung nach einer Anwesenheit von 5 Jahren. Die Migrationsbehörde des Kantons Solothurn hat diesbezüglich sehr gute Erfahrungen gemacht.

Eine Hauptproblematik beim Vollzug von Wegweisungen besteht seit Jahren im Bereich der Papierbeschaffung. Die zur Zeit hängigen Vollzugsfälle werden sich in den nächsten Jahren infolge dieser Problematik hartnäckig in der Statistik halten. Diesbezüglich vertrauen wir auf die konsequente Weiterverfolgung von Rückübernahmeverhandlungen durch die zuständigen Stellen.

b) Ausschluss von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren

Wir gehen davon aus, dass Deserteure auch nach der geltenden Rechtsordnung kein Asyl erhalten haben. Auch mit Einführung der vorgeschlagenen Regelung werden Härtefälle zu Asylgewährungen führen. Schliesslich soll konsequent die vorläufige Aufnahme angeordnet werden, wenn die Wegweisung unzumutbar ist.

c) Art. 19/20 AsylG: Gesuchseinreichung im Ausland

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch zu stellen, sollte unseres Erachtens weiterhin bestehen bleiben. Die Abschaffung dieser Möglichkeit fördert die illegale Einreise und Schleppertätigkeit.

Es wäre illusorisch, davon auszugehen, dass wir inskünftig keine aussichtslosen Begehren mehr haben werden. Die Schweiz gilt in vielen Ländern weiterhin als Wunschland. Personen, welche in die Schweiz kommen wollen, werden sodann noch vermehrter auf illegalem Weg einreisen, um in der Folge ein Gesuch einzureichen.

Personen mit echten Fluchtgründen sollen jedenfalls weiterhin die Möglichkeit haben, sich bei einer Botschaft zu melden, da gerade jene oft nicht über die nötigen finanziellen Mittel für die illegale Reise in die Schweiz verfügen.

Für viele Drittstaatsangehörige bestehen kaum mehr Möglichkeiten, in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Aus diesem Grund werden Asylgesuche eingereicht oder es wird versucht, im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz einzureisen (Scheinehe).

d) Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland

Gemäss den Ausführungen im Bericht soll Art. 34 Abs. 3 AsylG gestrichen werden. Gerade im Hinblick auf die Einheit der Familie scheint diese Konkretisierung jedoch sinnvoll, weshalb wir dafür plädieren, diesen Absatz nicht zu streichen.

e) Vereinfachung des Verfahrens bei Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen

Wir gehen mit dem Bericht einig, dass Missbrauch konsequent zu bekämpfen ist. Aus diesem Grund wird begrüsst, das Verfahren bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen zu vereinfachen.

Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass Wiedererwägungsgesuche mit echten neuen Tatsachen Gehör finden können. In diesen Fällen erachten wir zudem einen Ausschluss von der Erwerbstätigkeit nicht als gerechtfertigt. Die Herabsetzung auf Nothilfe und das Arbeitsverbot muss auf offensichtlich aussichtslose Fälle beschränkt werden.

Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer:

a) Nachweispflicht für Unzumutbarkeit:

Gestützt auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze ist im Rahmen von Wegweisungsprüfungen generell von Amtes wegen die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Dies umfasst auch die Prüfung der Zumutbarkeit der Ausreise. Der allgemeine Grundsatz „negativa non sunt probanda“ (negative Tatsachen müssen nicht bewiesen werden) muss auch im Migrationsbereich gelten. Durch Einführung der vorgeschlagenen Regelung wird die Beweislast auf die weggewiesenen Personen abgewälzt.

Oft sind gerade Personen, welchen es wirklich nicht zuzumuten ist, in ihr Heimatland zurückzukehren, nicht in der Lage, Beweise zu erbringen. Die Behörden sind unseres Erachtens in diesen Fällen gezwungen, die Aussagen mittels aufwändigen Abklärungen, insbesondere auch im Heimat- oder Herkunftsstaat, zu überprüfen.

Wir melden deshalb Zweifel an, ob die vorgeschlagene Änderung rechtskonform ist. Erlaubt ist mit Sicherheit, dass ein Glaubhaftmachen verlangt wird.

Nicht zu schützen sind selbstverständlich Personen, welche im Rahmen des Vollzugsverfahrens nicht mitwirken.

b) Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

Die Ergänzung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshafttatbestände wird begrüsst.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Ang
Staatsschreiber